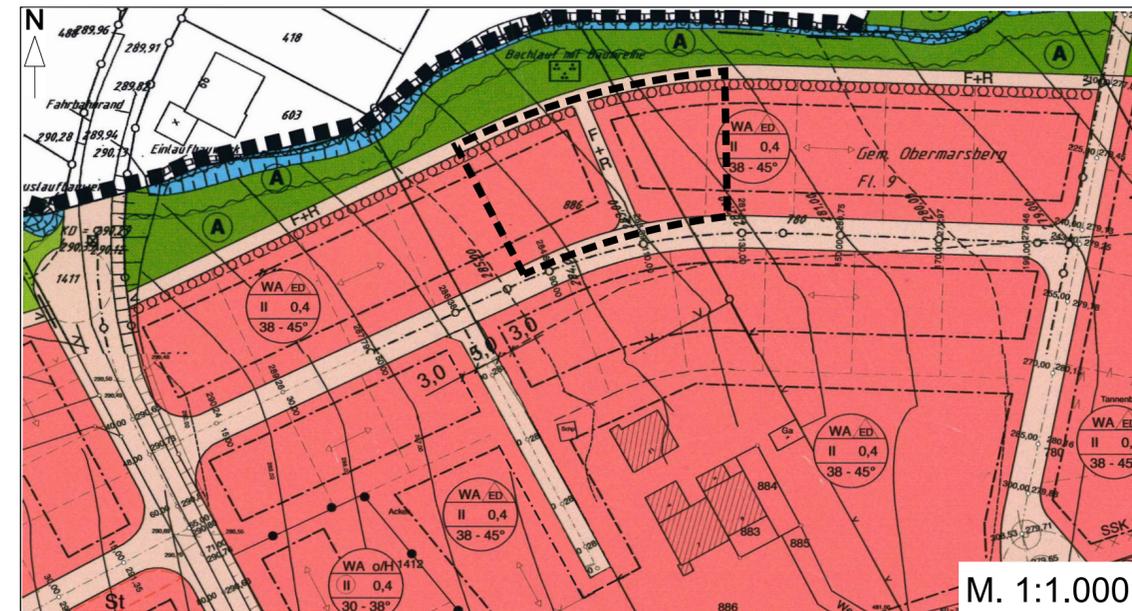
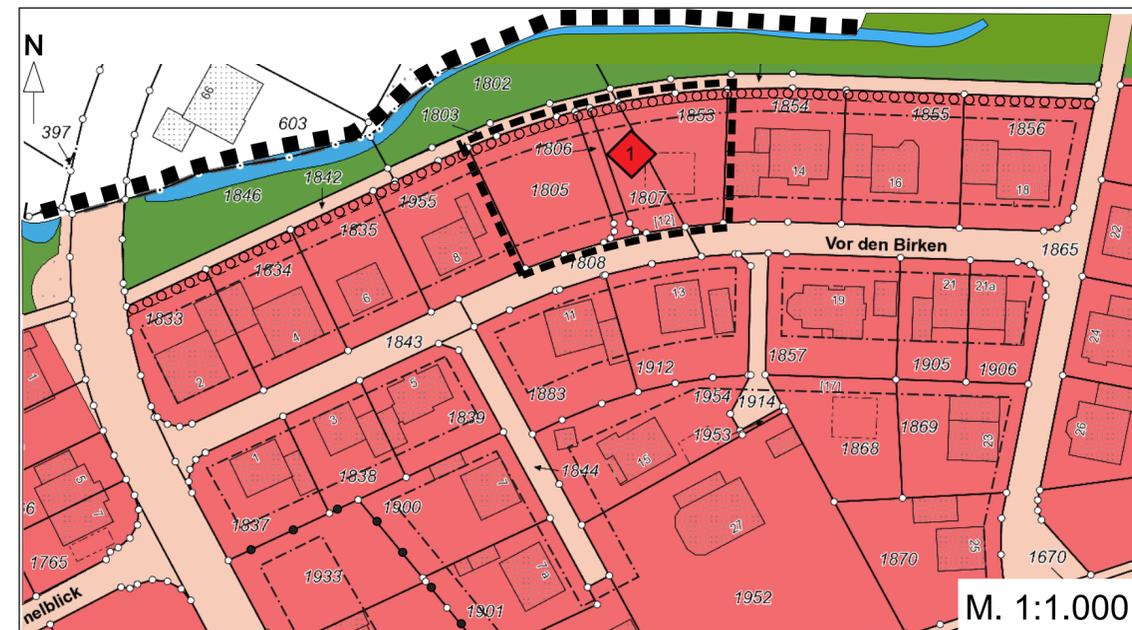


# Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan



# Bereich der 10. Änderung



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

--- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

F+R Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg / Radweg

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Wasserflächen

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG; PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Hecke aus bodenständigen Gehölzen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Änderungsbereich

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Vorhandene Flurstücksgrenze

1919 Vorhandene Flurstücksnummer

Vorhandenes Gebäude

## ERLÄUTERUNGEN

Inhalt der 10. Änderung:

1 Änderung von Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg / Radweg“ in Fläche „Allgemeines Wohngebiet“ und Erweiterung der überbaubaren Flächen.

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, diese 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Rennufer-Meisenberg" durchzuführen.

Marsberg, den 27.05.2016

gez. K. Hülsenbeck  
Bürgermeister

Diese 10. Änderung - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.03.2016 bis 25.04.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Marsberg, den 27.05.2016

gez. K. Hülsenbeck  
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 19.05.2016 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Rennufer-Meisenberg" als Satzung beschlossen.

Marsberg, den 27.05.2016

gez. K. Hülsenbeck  
Bürgermeister

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung am 25.05.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.

Diese Bebauungsplanänderung hat am 25.05.2016 Rechtskraft erlangt.

Marsberg, den 27.05.2016

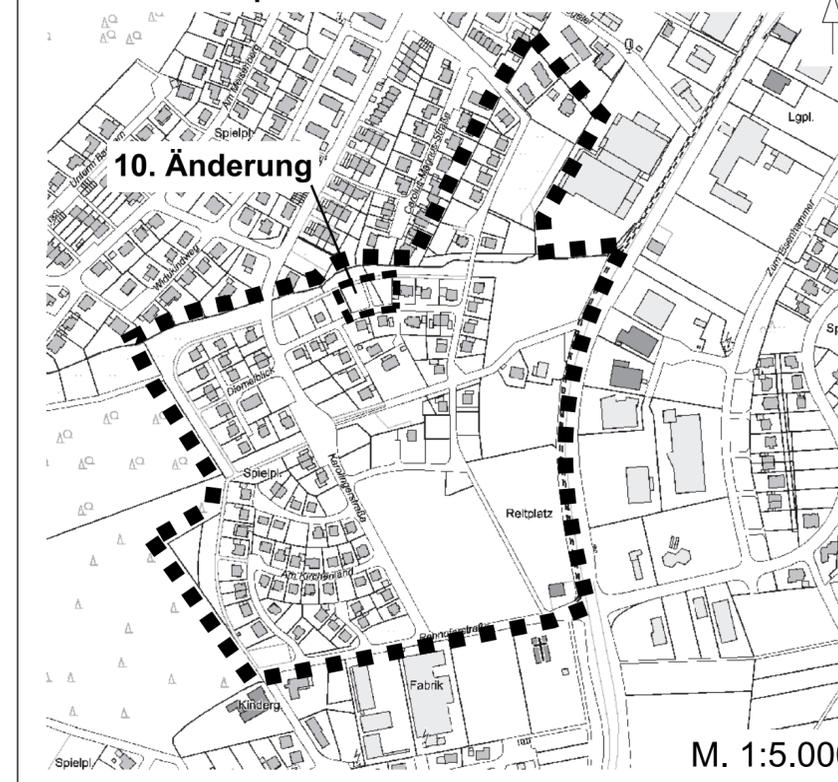
gez. K. Hülsenbeck  
Bürgermeister

**Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 26 "Rennufer-Meisenberg", soweit durch die 10. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.**

## HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem „LWL-Archäologie für Westfalen“, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

## Übersichtsplan



  
**STADT MARSBERG**  
**STADTTEIL NIEDER-/OBERMARSBERG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 26**  
**"Rennufer-Meisenberg"**  
**- 10. ÄNDERUNG -**  
 März 2016 Maßstab 1:1.000